|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Exemplar |  | Tiefbau Stadt Bern |
|  |  | Wartungsfirma |
|  |  | Kopie |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Objekt** | **Lichtsignalanlage Kxxx**  **xxx/xxx**  **Wartung LSA** | Buchungskreis | BKNummer |
| KTO-Nr. | Nummer |
| Vertrags-Nr. | Nummer |

|  |  |
| --- | --- |
| **Liefervertrag** | **VERTRAGSSUMME** |
| (Vergabe ab Fr. 50 000 exkl. MWST.) | Wird für jede LSA auf dem Preisblatt  (gemäss Angaben in Anhang A)  als Bestandteil dieses Vertrages ausgewiesen. |

|  |  |
| --- | --- |
| zwischen | der Stadt Bern, Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün, vertreten durch Tiefbau Stadt Bern. |
| und |  |
| Wartungsfirma |  |
| vertreten durch |  |

Art. 1: Vertragsgegenstand

Tiefbau Stadt Bern (TSB) als Betreiberin überträgt obengenannter Wartungsfirma die Wartung folgender Anlagen durch eigenes oder durch die Wartungsfirma autorisiertes Personal:

- Lichtsignalanlagen (LSA) der Wartungsfirma auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern.

Die Wartungsfirma verpflichtet sich zur Beschaffung und Lagerhaltung von Ersatzteilen sowie der Ausbildung des Servicepersonals. Das Inventar der Anlage und des aktuellen Unterhaltskosten werden in einem von der Wartungsfirma zu erstellenden Preis- und Datenblatt pro LSA, nach Anweisung Anhang A, erfasst und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Der Inhalt dieses Preis- und Datenblatts gemäss Anhang A ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Wartungsfirma verpflichtet sich zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Werterhaltung der Lichtsignalanlagen der Wartungsfirma auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern und die Wartungsarbeiten so auszuführen, wie dies in diesem Vertrag und dem dazugehörigen Leistungsbeschrieb (Anhang B) beschrieben wird. Die Leistungen gemäss Inhalt von Anhang B sind Bestandteile dieses Vertrages.

Art. 2: Vertragsbestandteile und deren Rangordnung im Falle von Widersprüchen

1. Wortlaut der vorliegenden Vertragsurkunde
2. Anhang A (Preisblatt/Datenblatt für alle LSA im Eigentum der Betreiberin)
3. Anhang B (Leistungsbeschrieb Wartung LSA)

Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen hat die Regelung im Vertragsbestandteil mit der tieferen Ordnungsnummer gemäss obiger Liste den Vorrang. Bei Widersprüchen innerhalb desselben Vertragsbestandteils geht das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Art. 3: Inhalt und Anordnung der Wartungsleistungen

3.1 Allgemein

Die Wartung ist im Anhang B (Leistungsbeschrieb Wartung LSA) beschrieben. Die Wartung umfasst die Gesamtheit der Massnahmen, die zu ergreifen sind, um den einwandfreien Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Die Anlagen sind in einem einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

3.2 Instandhaltung (periodischer Unterhalt)

Allgemein

Vor den jeweiligen Wartungsarbeiten an der Hard- und Software ist die Betreiberin über deren Umfang und Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen.

Die zu erbringenden Leistungen sind im Anhang B detailliert erfasst.

Hardware

Die Wartungsfirma hat jährliche Wartungen an der Hardware der Lichtsignalanlagen auszuführen, um eventuellen Betriebsstörungen vorzubeugen. Zu den Instandhaltungsarbeiten gehören das Reinigen und der vorbeugende Ersatz der Anlageteile, das Testen und das Prüfen sowie die Sichtkontrolle der Anlage. Bei Anlagen mit LED erfolgt eine Reinigung der Signalgeber mindestens jedes zweite Jahr. Bei Standorten von LSA mit offensichtlich auftretender Mehrverschmutzung, erfolgt eine Anpassung des Reinigungsintervalls in Abstimmung mit der Betreiberin.

Software

Die Pflege der installierten Software, gemäss Vorgaben aus Anhang B, ist vorzusehen.

3.3 Instandsetzung (Beheben von Störungen)

Die Instandsetzung muss während den im nachstehenden Service Level Agreement (SLA) definierten Interventionszeiten eine rasche Behebung der Störung sicherstellen, um die Behinderung des Verkehrs möglichst gering zu halten.

Alle vorhandenen Informationen zur Störung werden an die Wartungsfirma weitergeleitet, damit diese die Reparatur und die Wiederinbetriebnahme der Anlage ohne Verzögerungen organisieren kann. Auslöser für die erforderliche Instandsetzung können Ausfälle der Anlagen oder Anlagenteile infolge einer Störung oder aufgrund eines Unfalles oder Beschädigungen durch Dritte sein.

Folgende Störungen sowie Ereignisse aufgrund eines Unfalles, Beschädigungen durch Dritte oder Elementarschäden sind von den durch die Wartungsfirma garantierten und im Service-Level-Agreement vereinbarten Leistungen ausgeschlossen und von der Konventionalstrafe befreit:

* Beschädigung oder Zerstörung der Lichtsignalmasten und der Lichtsignalgeber und Komponenten
* Beschädigung oder Zerstörung des Steuergerätes und der darin eingebauten Komponenten

Als Interventionszeiten gibt das TSB nachfolgende Vorgaben vor:

Service-Level-Agreement (SLA):

|  |  |
| --- | --- |
| Betriebszeiten | Montag bis Sonntag: 7 x 24 Stunden |
| Servicezeiten | Montag bis Sonntag: 7 x 24 Stunden |
| time to response  (Erstantwort) | Spätestens 1/2 h  nach Eingang der Störungsmeldung |
| time to site  (Eintreffen Servicetechniker vor Ort) | Spätestens 2 h  nach Erstantwort |
| time to workaround (Erstintervention, Deblockierung, provisorische Lösung (Verkehrsdienst etc.)) | Spätestens 1 h  nach Eintreffen  vor Ort |
| time to final solution (definitive Lösung) | - |

Zur Veranschaulichung dieser Interventionszeiten dient die nachfolgende Abbildung:

Ein Bild, das Screenshot, Reihe enthält.

Automatisch generierte Beschreibung

Nach jedem Einsatz ist die Betreiberin über deren Inhalt und den Umfang der Instandsetzung in Kenntnis zu setzen. Diese Arbeiten sind im Einsatzjournal festzuhalten.

Die zu erbringenden Leistungen sind im Anhang B detailliert erfasst.

3.4 Ausfallsicherheit, Minimierung der Ausfallzeit

Um eine möglichst hohe Ausfallsicherheit zu gewährleisten, muss die Wartungsfirma entsprechende Ersatzteile der einzelnen Anlageteile auf Lager haben.

Art. 4: Reporting

Störungen und Ausfälle sind zu protokollieren.

Für jede Anlage wird ein Einsatzjournal (Rapportheft im STG-Schrank) geführt, in welchem die ausgeführten Instandhaltungsarbeiten vermerkt sind.

Zu jeder Instandsetzung (Störung oder Ausfall) muss ein Protokoll der Tätigkeiten zuhanden der Betreiberin er-stellt werden.

Art. 5: Vergütung und finanzielle Bedingungen

Die Wartungskosten pro Jahr für die oben unter Ziffer 3 definierten Leistungen werden in einem separaten Preisblatt (Anhang A) als Beilage zu diesem Wartungsvertrag ausgewiesen. Das Preisblatt wird bei einer Änderung (Zuwachs oder Wegfall einer Anlage, geänderte Leistungen oder Preise) mutiert und mit gegenseitiger Unterschrift rechtskräftiger Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

Art der Vergütung: Globalpreis

Art 6: Regiearbeiten

Reparaturarbeiten auf Verlangen der Betreiberin oder nach Unfällen sowie bei Drittschäden (Vandalismus usw.) werden nach Aufwand und gemäss Regieansätzen der Unternehmung verrechnet.

Art 6: Rabatt

Der auf dem Preisblatt deklarierte Rabatt gilt auch für Nachträge aller Art zum vorliegenden Vertrag (insbesondere infolge von Bestellungsänderungen).

Art. 7: Anpassung der Vergütung an die Teuerung

Die Berechnung der Teuerung erfolgt mit der Gleitpreisformel nach SIA 122 der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB). Die Grundlage für die Berechnung bilden die im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Anteile der teuerungsberechtigen Materialkategorien, welche nachfolgend aufgeführt sind:

* A – Metallkonstruktionen (metallische Tragwerke und Teile davon (KBOB Materialpreisindex 25.11)
* B – Isolierte Elektro-Kabel (KBOB Materialpreisindex 27.32)
* C – Sonstige elektrische Ausrüstungen, Herstellung von elektrischen Signaleinrichtungen wie Verkehrsampeln (KBOB Materialpreisindex 27.9).

Die Einzelheiten sind in den Kostengrundlagen des Leistungsverzeichnisses geregelt. Die im Blatt 12 «Teuerungsgrundlagen» ausgewiesenen Kostenanteile am Preisangebot sind in den «Anhang\_13\_2\_KBOB\_Berechnung\_Teuerung\_Gleitpreisformel» einzutragen. Sollte die Position «nicht überwälzungsberechtigter Anteil» nicht ausreichen, ist die entsprechende Differenz zu 100% in der letzten Zeile einzutragen.

Aktuelle Materialpreisindizes der KBOB können auf der Internetseite des Bundesamtes für Statistik bezogen werden.

Der Stichtag entspricht dem Datum der Angebotseingabe. Die Leistungsperiode beginnt ab der Vergabe und endet mit der Inbetriebnahme der LSA.

Art. 8: Rechnungsadresse und Zustellung

Die Stadt Bern nutzt einen elektronischen Kreditorenworkflow. Bitte stellen Sie uns deshalb die Rechnung elektronisch als PDF-Datei wie folgt zu:

Die Rechnungsadresse lautet:

Tiefbau Stadt Bern, Bundesgasse 38, 3001 Bern

Die Zustelladresse lautet:

E-Mailadresse: pdf-rechnungen@bern.ch

Art. 9: Rechnungsstellung und weitere Anforderungen

Die Rechnung muss die korrekte Rechnungsadresse, Rechnungsdatum, Name und Adresse der Wartungsfirma sowie MWST-Nummer enthalten.

Im Betreff sind die Leistungen und der Name des Projekts aufzulisten.

Als Referenz ist auf die Projektleitung TSB, Konto- (KTO) und Vertragsnummer zu verweisen.

Die Mehrwertsteuer ist offen auszuweisen und ist nach Abzug von Rabatt zu berechnen.

In der PDF-Datei ist folgende Reihenfolge einzuhalten: zuerst die Rechnung, dann der QR-Zahlschein (falls vorhanden), gefolgt von Beilagen wie Rechnungsdetails und Rapporten.

Die Vergütung für geleistete Arbeit erfolgt aufgrund der festgelegten Einheits-, Pauschal- oder Globalpreise. In diesen Preisen sind sämtliche Materiallieferungen, soweit diese nicht ausdrücklich auftraggeberseitig erfolgen, Arbeiten und Nebenleistungen inbegriffen, welche ihrer Natur nach zur vollständigen, funktionsfähigen Anlage gehören und üblich sind, auch wenn diese nicht speziell im Leistungsverzeichnis angegeben sind.

Konstruktion und Materialien müssen entsprechend dem Anwendungszweck und dem neusten Stand der Technik unter Berücksichtigung der zu behandelnden Medien und den Umweltbedingungen ausgelegt werden.

Bei vertragsgemässer Durchführung werden die Wartungskosten zweimal, jeweils am 30.06. und 31.12. des laufenden Vertragsjahres ausbezahlt. Die Rechnungsstellung hat jeweils bis am 15.05. und 15.11. durch die Wartungsfirma zu erfolgen.

Konventionalstrafen können dabei durch die Betreiberin direkt in Abzug gebracht werden.

Die Abrechnung erfolgt pauschal anhand der Objektdatenblätter und der entsprechenden Kostenzusammenstellung.

Die Vergütung für Arbeiten nach Aufwand erfolgt aufgrund schriftlicher Arbeitsrapporte der Wartungsfirma. Diese enthalten Angaben über die ersetzten Teile und Begründung derer Auswechslung.

Regiearbeiten werden monatlich zu 100 % ausbezahlt.

Die Vereinbarung mit der Bestellerin bzw. deren bevollmächtigtem Vertreter sind getrennte Rechnungen nach Objekten und nach Baukostenplan-Nummer zu stellen.

Ansprüche von Sublieferanten/Subunternehmern/Subplanern:

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Wartungsfirma, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen Wartungsfirma und Sublieferanten/Subunternehmern/Subplanern oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann die Bestellerin, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, den/die Sublieferanten, Subunternehmer oder Subplaner direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber der Wartungsfirma.

Abtretungs- und Verpfändungsverbot:

Die Wartungsfirma darf die ihr/ihm aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bestellerin weder abtreten noch verpfänden.

Art. 10: Zahlungsbedingungen

Die Betreiberin leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen.

Die Frist für die Prüfung und Genehmigung der Schlussrechnung beträgt 60 Tage, anschliessend beginnt die Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Rechnungen, welche nicht den Anforderungen genügen, werden an den Auftragnehmenden zur Korrektur und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen (vgl. auch Art. 4). Sie werden bis zur Nachreichung eines ordnungs­gemässen Zahlungsbegehrens nicht fällig.

Art. 11: Organisation der Betreiberin

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Betreiberin: | Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün  Bundesgasse 38, Postfach  3001 Bern | |
| vertreten durch: | Tiefbau Stadt Bern  Bundesgasse 38, Postfach  3001 Bern | |
| Name: |  |
| Tel. |  |
| Bauleitung: |  | |
| vertreten durch: | Name: |  |
| Tel. |  |

Art. 12: Organisation der Wartungsfirma

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Wartungsfirma: |  | |
|  | Name: |  |
| Tel: |  |

Art. 13: Fristen und Termine

Hält die Unternehmung die im Service-Level-Agreement nach Ziffer 3.3 oben angegebenen Fristen und Termine nicht ein, so gerät sie ohne weiteres in Verzug.

Die Leistungen gelten als termingerecht erbracht, wenn die Zeiten gemäss SLA in 90% der Fälle, ermittelt über den gesamten Anlagenpark innerhalb eines Jahres, gemäss den im Datenblatt vereinbarten Zeiten eingehalten werden. Bei sporadischen Störungen wird jeder Ausfall als eigenständige Störung betrachtet.

Art. 14: Sicherheitsleistungen

Zur Sicherstellung der Ansprüche der Betreiberin auf Rückerstattung ihrer Vorauszahlung(en) bringt die Wartungsfirma eine abstrakte und unwiderrufliche sowie auf erstes Verlangen der Betreiberin zahlbare Anzahlungsgarantie einer erstklassigen und in der Schweiz domizilierten Bank oder Versicherungsgesellschaft bei.

Die Höhe der Garantie beläuft sich auf das jeweilige Total der zu leistenden Anzahlung(en) der Betreiberin. Die Gültigkeit der Garantie beginnt mit deren Ausstellung und dauert bis zur Abnahme der gesamten Lieferung.

Die Betreiberin behält sich die Zustimmung sowohl zu dem sich verpflichtenden Institut als auch zur angebotenen Garantie vor.

Werden die vertraglichen Fristen und Termine verlängert bzw. verschoben, hat die Wartungsfirma auf Verlangen der Betreiberin innerhalb eines Monats eine Anzahlungsgarantie mit angepasstem Verfalldatum beizubringen.

Die Wartungsfirma darf die ihr/ihm aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Betreiberin weder abtreten noch verpfänden.

Ausgenommen sind

Art. 15: Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

Die Wartungsfirma verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung einzuhalten sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit zu gewährleisten. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge; wo diese fehlen, gelten die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

Bei Verletzung der genannten Pflichten schuldet die Wartungsfirma der Betreiberin eine Konventionalstrafe von 10% der Vertragssumme, mindestens aber Fr. 3 000.--, höchstens Fr. 100 000.-- je Fall.

Es sind die gültigen Vorschriften der SUVA einzuhalten.

Entsprechend verpflichtet sie auch ihre Subunternehmer, Sublieferanten und Subplaner.

Art. 16: Verhältnis zu Subunternehmern, Sublieferanten und Subplanern

Die Unternehmung verpflichtet sich, alle Bestimmungen dieses Vertrages, die zur Wahrung der Interessen der Betreiberin erforderlich sind, in ihre Verträge mit Subunternehmern, Sublieferanten und Subplanern zu übernehmen.

Die Unternehmung haftet für Sublieferanten, Subunternehmer und Subplaner gemäss Art. 101 OR.

Art. 17: Wahrung der gegenseitigen Interessen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten noch für sich oder andere direkt oder indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

Art. 18: Haftpflicht und Versicherung

Die Wartungsfirma haftet nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die nachweisbar auf die von ihr hergestellten oder gelieferten Objekte zurückzuführen sind.

Belangt der Geschädigte die Betreiberin, so ist diese nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, für ihre Aufwendungen auf die Wartungsfirma zurückzugreifen.

Die Wartungsfirma hat sich gegen die Folgen ihrer/seiner Haftpflicht bei einer erstklassigen Versicherungsgesellschaft versichern zu lassen. Die Versicherungspolice nebst allfälligen Nachträgen sowie die Versicherungsbedingungen sind Tiefbau Stadt Bern vor Vertragsabschluss auf Verlangen zur Einsichtnahme zu unterbreiten. Die Versicherungssumme hat im Minimum Fr. 2 000 000 Fr. pro Schadenereignis (Personen- und Sachschaden) zu betragen.

Die Wartungsfirma hat ihren/seinen Versicherungsvertrag durch einen Nachtrag zu ergänzen, sofern für die hievor umschriebene Haftung keine ausreichende Deckung besteht. Dieser Nachtrag hat sinngemäss folgenden Passus zu enthalten:

"Durch einen Nachtrag zur Police-Nr.       zugunsten von       wird vereinbart, dass die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wie sie in Art. 13 des zwischen ihm und der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün Bern abgeschlossenen Werkvertrages Nr.       umschrieben wird, mitversichert ist."

Die Wartungsfirma erklärt, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben bei der

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Versicherungsgesellschaft: |  | | |
| Police Nr.: |  | Gültig bis |  |
| Leistungen: |  | | |
| Zusätzliche Sicherheitsleistungen: |  | | |

Art. 19: Vertragsdauer, Vertragskündigung

19.1 Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt ab beidseitiger Unterschrift in Kraft und ist unbefristet gültig.

Der Beginn der Service-Leistungen ist im Preis- und Datenblatt der jeweiligen LS- Anlage angegeben.

19.2 Vertragskündigung

Die Kündigung des vorliegenden Vertrages hat schriftlich und mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten je­weils auf Ende des Jahres zu erfolgen.

Bei Umgestaltung der Verkehrsregelungsanlage oder ihrer definitiven oder vorübergehenden Ausserbetriebset­zung kann die Kündigung jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erfolgen.

Art. 20: Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

Art. 21: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.

Gerichtsstand Bern.

Art. 22: Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde ist in 2 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die Betreiberin und die Wartungsfirma erhalten je 1 unterzeichnetes Exemplar.

Art. 23: Unterschriften

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Visum: | Visum: | Visum: | Visum: |
| Bern, Datum eingeben. | Bern, Datum eingeben. | Bern, Datum eingeben. | Bern, Datum eingeben. |
| Namen | Namen | Namen | Namen |
| Ausw. Element | Ausw. Element | Ausw. Element | Ausw. Element |

|  |  |
| --- | --- |
| Visum: |  |
| Bern, Datum eingeben. |  |
| Auswahl |  |
|  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Visum: | | |
| Ort, Datum eingeben. | **Bauleitung** | |
| Büro: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Bauleitung: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Die Wartungsfirma:** | |
| Ort, Datum eingeben. |  |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Die Betreiberin:** | |
| Bern, Datum eingeben. | Bern, Datum eingeben. |
| Wählen Sie ein Element aus. | Tiefbau Stadt Bern |
| Namen  Auswahl | Namen  Auswahl |

|  |
| --- |
| **Anhänge:** |

Anhang A (Preisblatt/Datenblatt für alle LSA im Eigentum der Betreiberin)

Anhang B (Leistungsbeschrieb Wartung LSA)